



Information zu den angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung in der Stadt Trier (gültig ab 01.05.2024)

	Angemessene Nettokaltmieten (Euro/Wohnung)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
Stadt Trier	460	560	680	750	900

Eine Wohnung gilt grundsätzlich als angemessen, wenn ihre Nettokaltmiete die Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten nicht übersteigt.
Die Prüfung von Heiz- und Nebenkosten erfolgt getrennt von der Prüfung der Nettokaltmiete. Heiz- und Nebenkosten werden bis zur Nichtprüfungsgrenze in ihrer tatsächlichen Höhe übernommen.

	Nichtprüfungsgrenze für kalte Nebenkosten (Euro/Wohnung)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
Wohnungsgröße	Ca. 50 qm	Ca. 60 qm	Ca. 80 qm	Ca. 90 qm	Ca. 105 qm
Stadt Trier	110	140	150	150	170
Nichtprüfungsgrenze für Heizkosten (Euro/Wohnung)					
Stadt Trier	110	120	150	150	160

Voraussetzung für die Kostenübernahme im Rahmen eines Umzugs

Kosten für einen Umzug können nur übernommen werden, wenn der Umzug erforderlich ist und die Übernahme der Umzugskosten durch den Leistungsträger zugesichert wurde.

Die Erforderlichkeit eines Umzugs, die Angemessenheit der in Aussicht stehenden Wohnung und die Kosten für den Umzug **müssen vor Anmietung einer Wohnung** mit dem Jobcenter Trier Stadt abgestimmt werden.

Bitte wenden Sie sich für eine Beratung an Ihre Sachbearbeitung.

Die Mietkosten der neuen Wohnung müssen innerhalb der obengenannten Richtwerte liegen.

Der Umzug muss in der Regel in Eigenregie durchgeführt werden. Dabei kommt es in der Regel nicht darauf an, ob Sie als Antragsteller die Arbeiten selbst durchführen können, da es allgemein üblich ist, dass Verwandte, Bekannte oder Nachbarn bei einem Umzug helfen. Für einen Umzug außerhalb von Trier verwenden Sie bitte den Ablaufplan bei Umzugsersuchen.